

Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/227. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola⁷⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, die Ratsresolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie seine danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 966 (1994) vom 8. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/241 vom 5. April 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II per 21. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13.458.533 US-Dollar, und fordert alle

Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *an*;

5. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Verifikationsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juni bis 30. September 1994 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II den Betrag von 8.986.700 Dollar brutto (8.591.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag in Höhe von 8.394.800 (7.988.000 Dollar netto) eingeschlossen ist;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 48/241 der Generalversammlung bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrags in Höhe von 8.394.800 Dollar brutto (7.988.000 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 591.900 Dollar brutto (603.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 11.300 Dollar zu berücksichtigen ist;

⁷⁸ A/49/433 und Korr. 1 und 2.

⁷⁹ A/49/788.

9. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigten Betrag von 4.112.400 Dollar brutto (3.872.400 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.112.400 Dollar brutto (3.872.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die von der Generalversammlung in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie in Versammlungsbeschluß 47/456 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

11. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 8. Dezember 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis 8. Februar 1995 auf dem Sonderkonto den mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Resolution 48/229 der Generalversammlung genehmigten Betrag von 7.732.400 Dollar brutto (7.422.900 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 7.732.400 Dollar brutto (7.422.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis 8. Februar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A sowie in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 2.868.471 Dollar brutto (2.753.656 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁵ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 4.863.929 Dollar brutto (4.669.244 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶;

14. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Dezember 1994 bis einschließlich 8. Februar 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 309.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist, wobei 114.815 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 194.685 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 8. Februar 1995;

15. *beschließt*, was den Zeitraum nach dem 8. Februar 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, zur Aufrechterhaltung der Verifikationsmission für den Dreimonatszeitraum vom 9. Februar bis 8. Mai 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 3,5 Millionen Dollar brutto (3,3 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 10,5 Millionen Dollar brutto (9,9 Millionen Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 8. Februar 1995 hinaus zu verlängern, und mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses zur genauen Höhe der Verpflichtung;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach dem Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.